

131. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/23

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz folgende Festlegung zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahme gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes - 2. C-HG sowie § 18 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, beschlossen hat:

Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/23

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes - 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021 und § 18 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 12.01.2022, StJ 2021/22, 14. Stk, legt das Rektorat der Medizinischen Universität Graz nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden Folgendes fest:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/23 gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 12.01.2022, StJ 2021/22, 14. Stk und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten. Sollten am Testtag weitergehende COVID-19-bezogenen Maßnahmen durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Testtag in Kraft stehen, so sind diese zusätzlich einzuhalten.

§ 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerber*innen

(1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der Studienwerber*innen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Testgebäudes einzuhalten:

- a. Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) muss vor, während und nach dem Aufnahmetest zwischen allen Personen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere auch die Sitzplätze der Studienwerber*innen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- b. Auf dem Testgelände sowie im Testgebäude haben alle Personen grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - i. Studienwerber*innen haben eine mitgebrachte FFP2-Maske bis zur Platzeinnahme im Testsaal zu tragen.
 - ii. An Studienwerber*innen, die keine FFP2-Maske mitgebracht haben und das Testgelände sowie das Testgebäude betreten wollen, wird außerhalb des Testgebäudes eine FFP2-Maske ausgegeben.
 - iii. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken sind umgehend auszuwechseln. Hierfür werden seitens der Medizinischen Universität Graz Reserve-FFP2-Masken bereitgestellt.

- iv. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen haben die Aufsichtspersonen und die Studienwerber*innen eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung am Sitzplatz abgenommen werden.
 - v. Die Studienwerber*innen haben die FFP2-Maske beim Verlassen des Sitzplatzes (zB. bei WC-Besuchen), bei Kontaktaufnahme mit den Aufsichtspersonen (zB. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Testgebäudes auch außerhalb des Testgebäudes zu tragen.
 - vi. Die Aufsichtspersonen haben beim Betreten und Verlassen des Testgebäudes und während der Testdurchführung insoweit, als der Mindestsicherheitsabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, eine FFP2-Maske zu tragen.
- c. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zu- und Abgang in das Testgebäude zu Beginn, in der Mittagspause und am Ende des Testtages sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testgebäude zu Beginn und am Ende des Testtages erfolgt gestaffelt. Die Studienwerber*innen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen der Aufsichtspersonen für einen geordneten Ein- und Auslass zu befolgen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- d. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, stehen keine Garderoben zur Verfügung. Alle mitgebrachten Utensilien müssen in den Testsaal mitgenommen und unter dem Tisch platziert werden. Während der gesamten Testzeit müssen diese unberührt unter dem Tisch verbleiben. Besonders sensible Utensilien (Mobiltelefon, Uhr) werden zu Beginn des Tests unter Anleitung in ein Kuvert verpackt, das während der gesamten Testzeit ebenfalls unberührt unter dem Tisch zu liegen hat.
- e. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt am Testgelände und im Testgebäude unter Einhaltung des Mindestsicherheitsabstandes zulässig. In der Mittagspause ist der Verzehr von Speisen ausschließlich im Testsaal zulässig.
- f. Gruppenbildungen sind auf dem Testgelände bzw. im Testgebäude (zB. in den WC-Anlagen) stets zu vermeiden.
- g. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, wie insbesondere die Händedesinfektion, sind verpflichtend durchzuführen. Desinfektionsmittelpender stehen an zahlreichen Stellen zur Verfügung.
- h. Besonders beanspruchte Flächen (zB. Sitzplätze, Tischoberflächen) im Testgebäude werden vor der Testdurchführung bzw. vor der Nutzung durch Studienwerber*innen gereinigt und desinfiziert. Die Toiletten werden laufend gereinigt und desinfiziert.
- i. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist durch die Lüftungstechnischen Gegebenheiten in den Testsälen gewährleistet.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.

- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören und diesen Umstand unter Anschluss einer ärztlichen Bestätigung bis zum 24.06.2022, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@medunigraz.at bekanntgegeben haben, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

§ 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

- (1) Studienwerber*innen, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind, sind nicht berechtigt am Aufnahmeverfahren teilzunehmen.
- (2) Studienwerber*innen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19-Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, am Aufnahmeverfahren teilzunehmen und/oder das Veranstaltungsgelände zu betreten.
- (3) Auf Basis von § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk, idgF, können Studienwerber*innen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen abgemahnt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Die Studienwerber*innen werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl
Vizerektorin für Studium und Lehre